

## **Vereinbarung**

zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung „Hozenbühl“ nach § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches zwischen der Gemeinde Denkingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Rudolf Wuhrer, und dem Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, vertreten durch den Fachbeamten Vermessung Herrn Burkard Gorzellik.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am XX.XX.2019 beschlossen, die Befugnis der Gemeinde Denkingen zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches auf das Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, zu übertragen. Das von der Umlegungsanordnung erfasste Gebiet ist identisch mit dem Gebiet über das der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Hozenbühl“ am XX.XX.2019 gefasst wurde.

Das Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, ist mit der Übertragung in dem nachfolgend beschriebenen Umfang einverstanden. Es wird für eine zügige Durchführung der Umlegung in enger Fühlungnahme mit der Gemeinde Denkingen besorgt sein.

1. Zur Durchführung der Umlegung gehört nicht die Befugnis nach § 59 Abs. 7 (Antrag auf Planungsverwirklichungsgebot), § 64 (Geldleistungen) und § 72 Abs. 2 (Vollziehen des Umlegungsplanes). Die übrigen Befugnisse zur Durchführung der Umlegung werden übertragen.
2. Von der Übertragung unberührt bleibt die Rechtsstellung der Gemeinde Denkingen als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
3. Entscheidungen über die Bezeichnung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen (§ 59 Abs. 8 BauGB) und das Einlegen von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen trifft das Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Denkingen. Vor der Entscheidung über den Umlegungsbeschluss (§ 47 BauGB), den Verteilungsmaßstab (§ 56 BauGB) und die Erörterung des Zuteilungsentwurfs mit den Eigentümern (§ 66 Abs. 1 BauGB) ist der Gemeinde Denkingen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Auffassung der Gemeinde Denkingen ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
4. Die Gemeinde Denkingen übernimmt die für die Durchführung der Umlegung notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen, Auslegungen und Zustellungen an die Beteiligten. Weiter stellt sie die für eine Erörterung mit den Beteiligten erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.
5. Geldleistungen nach den §§ 64 und 78 BauGB werden über die Gemeinde Denkingen abgewickelt.
6. Die Gemeinde Denkingen trägt die aus Anlass der Umlegung entstehenden Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge nach § 64 Abs. 3 BauGB gedeckten Sachkosten (§ 78 BauGB).

7. Als solche kommen insbesondere in Betracht:
  - a. Personal- und Sachkosten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes,
  - b. Sachverständigenkosten,
  - c. Kosten für Gutachten nach § 193 BauGB,
  - d. Kosten von Rechtsstreitigkeiten.
8. Die Personal- und Sachkosten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes bemessen sich nach Nr. 30 des Gebührenverzeichnisses (GebVerzMLR) zum Landesgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
9. Die Abrechnung der Umlegung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens. § 17 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes Baden-Württemberg (Festsetzungsverjährung) gilt nicht.
10. Die Nachprüfung eines angefochtenen Verwaltungsaktes unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit ist Aufgabe der Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat.
11. Die Übertragung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden oder wenn sich die Umlegung als undurchführbar erweist. Die Möglichkeit, die Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.
12. Im Falle des Widerrufs werden die Verfahrenskosten im Umfang der bereits durchgeführten Arbeiten mit der Wirksamkeit des Widerrufs fällig.
13. Die Gemeinde Denkingen hat die Pflicht, den Umlegungsplan nach § 72 Abs. 2 BauGB zu vollziehen. Es obliegt ihr, die nach § 59 Abs. 8 BauGB im Umlegungsplan bezeichneten Gebäude und baulichen Anlagen zu beseitigen.

Für die Gemeinde Denkingen

Für das Landratsamt Tuttlingen,  
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt

Bürgermeister Rudolf Wuhrer

Fachbeamter Vermessung Burkard Gorzellik

Denkingen, den .....

Tuttlingen, den .....

DS

DS